

§ 2

Die in § 1 bezeichneten Straftaten können nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik verfolgt werden.

2. ABSCHNITT

Maßnahmen zur Wiedergutmachung von Schäden, die Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zugefügt werden

§ 3

Schäden, die Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik durch Handlungen im Sinne von § 1 zugefügt wurden, sind zu ersetzen.

§ 4

Geschädigte Bürger reichen ihren Antrag auf Schadenersatz beim Staatsanwalt des Bezirkes ein, in dem sie wohnhaft sind. Der Staatsanwalt des Bezirkes beantragt beim Bezirksgericht die Durchführung eines Wiedergutmachungsverfahrens.

§ 5

Der Schadenersatzanspruch kann sowohl gegen die westdeutsche Bundesrepublik oder deren Länder oder Organe als auch gegen juristische oder natürliche Personen erhoben werden.

§ 6

Der Schadenersatzanspruch kann, wenn er das besondere Territorium Westberlin betrifft, sowohl gegen dessen Organe als auch gegen juristische oder natürliche Personen erhoben werden.

§ 7

Der Schadenersatzanspruch kann unabhängig von der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat im Sinne des § 1 geltend gemacht werden.

§ 8

Die Gerichte entscheiden im Wiedergutmachungsverfahren durch Urteil. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Die Organe der Deutschen Demokratischen Republik können anstelle des Verurteilten Schadenersatz leisten, wenn dieser seine Verpflichtung nicht erfüllt. Der Schadenersatzanspruch geht damit auf die Organe der Deutschen Demokratischen Republik über. Die Schadenersatzverpflichtung des zur Wiedergutmachung des Schadens Verpflichteten wird dadurch nicht berührt.